

JOSEF HENKE

## QUELLENSCHICKSALE UND BEWERTUNGSFRAGEN

### Archivische Probleme bei der Überlieferungsbildung zur Verfolgung der Sinti und Roma im Dritten Reich<sup>1</sup>

#### I.

Die folgenden Darlegungen berühren vielfältige Aspekte archivischen Arbeitens. In manchen Bereichen werden die Grenzen spezifisch archivarischer Tätigkeiten sogar deutlich überschritten.

Zunächst gilt es einmal mehr, dem Schicksal bestimmter zeitgeschichtlicher Quellen aus der Zeit des NS-Regimes nachzuspüren. Ihr Weg erweist sich in diesem Fall als besonders verschlungen und unübersichtlich. Er verliert sich häufig im Dunkel der Nachkriegsjahre, um dann an unerwarteter Stelle wieder sichtbar zu werden. Es gibt auch keine eindeutige Aussage darüber, wie vollständig das Material jemals war, wieviele Verluste es im Lauf der Zeit erlitten hat und wohin die verlorenen oder nur angeblich verlorenen Quellen tatsächlich versickert waren. Es begegnet ein in seinen Verästelungen besonders symptomatisches Beispiel für das bekannte heterogene Bild des allgemeinen Schicksals deutscher zeitgeschichtlicher Überlieferungen in Kriegs- und Nachkriegszeit<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Veränderte und erweiterte Fassung eines am 8. Oktober 1991 auf dem 62. Deutschen Archivtag in Aachen gehaltenen Referats. Eine Kurzfassung wurde abgedruckt in: *Der Archivar* 45 (1992), Sp. 59–63.

<sup>2</sup> Vgl. den Erkenntnisstand zu Beginn der 80er Jahre in der damaligen Bundesrepublik umfassend Josef Henke, *Das Schicksal deutscher zeitgeschichtlicher Quellen in Kriegs- und Nachkriegszeit. Beschlagnahme-Rückführung-Verbleib*, in: *VfZ* 30 (1982), S. 557–620. Die politischen Umwälzungen in Ost- und Mitteleuropa seit 1989 haben auch in dieser Frage zu z. T. grundlegend neuen Erkenntnissen geführt. So wurden insbesondere in der ehemaligen Sowjetunion, in der Tschechoslowakei, aber auch in einem geheimen „NS-Archiv“ des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der DDR in der Berliner Freienwalder Straße in beträchtlichem Umfang deutsche Quellen auch z. T. zentraler Provenienzen vor allem aus der NS-Zeit zugänglich, auf die es bis dahin nur andeutungsweise oder gar keine Hinweise gab. Vgl. zum MfS-Archiv in der Freienwalder Straße derzeit noch Götz Aly, *Stasi hortete Nazi-Akten*, in: *die tageszeitung (taz)* vom 23. 4. 1991, S. 13, sowie die Artikel: *Erpresserzentrale, Aktenhort oder was?*, in: *Neues Deutschland* vom 18./19. 5. 1992, S. 13, und: *Hälfte hinter Efeu*, in: *Der Spiegel* vom 21. 5. 1991, S. 50–56; die Archivalien befinden sich inzwischen im Bundesarchiv-Zwischenarchiv in Dahlwitz-Hoppegarten; zu den deutschen Quellen in der ehemaligen Sowjetunion Kai von Jena/Wilhelm Lenz, *Die deutschen Bestände im Sonderarchiv in Moskau*, in: *Der Archivar* 45 (1992), Sp. 457–468; über die vor allem aus den Archivalien des ehema-

Daneben sind Probleme archivischen Bewertens anzusprechen, also Aspekte der „Kerntätigkeit des Archivars, seiner gesellschaftlich gewichtigsten Aufgabe“, die das spezifisch archivarisches Berufsbild der Gegenwart „am stärksten charakterisiert und unverwechselbar prägt“ und deren gesellschaftliche Bedingtheit und Verantwortlichkeit Hans Booms vor zwei Jahrzehnten richtungweisend analysiert hat<sup>3</sup>. Wie ist gleichförmiges Massenschriftgut aus der Zeit des NS-Regimes archivisch zu bewerten, in diesem Fall mehr als 20 000 „rassendiagnostische Gutachten“ über Zigeuner und Zigeunermischlinge, Materialien also, die nachweislich für die „rassenmäßige Behandlung“ einer Minderheit und damit für die Vorbereitung von deren Verfolgung und späteren Vernichtung durch den NS-Terrorapparat einen zumindest sekundären, für die

ligen „Kriegsarchivs der Waffen-SS“ bestehenden deutschen Bestände in der Tschechoslowakei verfügt das Bundesarchiv über listenmäßige Übersichten und Findbücher, eine publizierte Bestandsaufnahme steht noch aus.

<sup>3</sup> Hans Booms, Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivarischer Quellenbewertung, in: *Archivalische Zeitschrift* 68 (1972), S. 3–40, hier: S. 3. In diesem auf dem Eröffnungsvortrag vor dem 47. Deutschen Archivtag 1971 in Dortmund basierenden Aufsatz hat Hans Booms, Präsident des Bundesarchivs 1972–1989, alle Ansätze zur Lösung des Problems der Quellenbewertung in der deutschen Archivgeschichte eingehend kritisch untersucht und die theoretischen Grundlagen und methodischen Ansätze zu einer ebenso historisch-wissenschaftlich wie gesellschaftlich verantwortbaren, auf den Inhalt der Akten ausgerichteten „positiven Wertauslese“ bei der Überlieferungsbildung gelegt. Mit einprägsamen und auch heute noch gültigen Formulierungen gelang es Booms, das – natürlich auch das archivarisches Berufsbild und Selbstverständnis ganz wesentlich berührende – „Schlüsselproblem der Archivwissenschaft“ aus „administrationsimmanenten“ und „strukturalistischen“ Diskussionsansätzen heraus erstmals in einen unverstellten Kontext nicht nur mit historiographischen, sondern auch allgemein politischen und gesellschaftlichen Perspektiven zu stellen. Dabei betonte Booms die „gesellschaftliche Gewichtung und damit gesellschaftliche Verantwortung archivischer Überlieferungsbildung“ (S. 12) und fragte in diesem Zusammenhang, ob die „Feststellung, daß derjenige, der darüber befindet, welche Ereignisse des gesellschaftlichen Lebens mittels ihrer Informationsträger überliefert werden und damit der Erinnerungsmöglichkeit der Gesellschaft erhalten bleiben und welche nicht, dabei gesellschaftlich gewichtige Entscheidungen trifft“, bislang überhaupt in das gesellschaftliche Problembewußtsein gedrungen sei, und ob darüber hinaus diese „monopolartig ausgeübte Tätigkeit des Archivars denn nicht einer gewissen gesellschaftlichen Kontrolle bedürfe“ (S. 10). Für die archivfachliche Diskussion der von Booms aufgestellten Thesen und Vorschläge – letztere sind indessen weitgehend ohne praktische Folgen geblieben – wie der „archivarchischen Wertlehre“ überhaupt vgl. vor allem Gerhard Granier, Die archivarchische Bewertung von Dokumentationsgut – eine ungelöste Aufgabe, in: *Der Archivar* 27 (1974), Sp. 231–240; Fritz W. Zimmermann, Theorie und Praxis der archivalischen Wertlehre, in: *Archivalische Zeitschrift* 75 (1979), S. 263–280; Wolfram Werner, Der Standort des Archivars im Wandel politischer Wertvorstellungen, in: *Der Archivar* 41 (1988), Sp. 47–56; Siegfried Büttner, Ressortprinzip und Überlieferungsbildung, in: Friedrich P. Kahlenberg (Hrsg.), *Aus der Arbeit der Archive. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und zur Geschichte. Festschrift für Hans Booms*, Boppard 1989, S. 153–161; Bodo Uhl, Der Wandel in der archivischen Bewertungsdiskussion, in: *Der Archivar* 43 (1990), Sp. 529–538; die in den *Archivmitteilungen* 41 (1991), S. 101–125 (Heft 3/91) unter dem Sammeltitle „Archivarchische Bewertung in Deutschland – Bilanzen und Perspektiven“ abgedruckten Referate eines Kolloquiums vom 6. bis 8.3. 1991 am Lehrstuhl für Archivwissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin; und zuletzt erneut Hans Booms, Überlieferungsbildung: Keeping Archives as a Social and Political Activity, in: *Archivaria* 33 (Winter 1991–92), S. 25–33.

„Selektion“ der zu verfolgenden Bevölkerungsgruppe sogar primären Stellenwert beisaßen<sup>4</sup>? Wie verhält sich also der Archivar, wenn aus zunächst so bezeichneten kriminalpolizeilichen personenbezogenen Akten plötzlich in der Öffentlichkeit „NS-Völkermordakten“ werden? Was tun also, wenn archivfachliche Kriterien offensichtlich moralisch-politischen Grundsätzen gegenüberstehen, von diesen sogar überlagert werden? Besteht hier ein Gegensatz, und disqualifiziert sich dann streng archivfachliches Handeln mitunter als eine „beispiellose Instinktlosigkeit“<sup>5</sup>? Oder impliziert archivfachliche Methode in bestimmten Fällen nicht gerade auch solche politisch-moralischen Entscheidungsfaktoren? Der unvermeidbare gesellschaftlich-politische Kontext, in den jede archivarisches Bewertungsentscheidung gestellt ist, mag sie auch noch so formal-methodisch und „administrationsimmanent“, d. h. allein auf die federführende Tätigkeit des Registraturbildners ausgerichtet sein<sup>6</sup>, wird schon aus dieser Fragestellung deutlich.

Schließlich tangiert der hier behandelte Themenkomplex auch Bereiche außerhalb der engeren beruflichen Tätigkeit des Archivars. Schon einige Jahre vor dem Medienpektakel um die angeblichen „Hitler-Tagebücher“ der Illustrierten „Stern“<sup>7</sup> gerieten Archive und Archivare Ende der 70er und zu Beginn der 80er Jahre in das Kreuzfeuer z. T. heftiger politischer und publizistischer Auseinandersetzungen. Das reichte vom Vorwurf der „widerrechtlichen“ Behandlung oder gar der politisch motivierten, letztlich der Verschleierung faschistischer Verbrechen dienenden Beseitigung von „NS-Völkermordakten“ und ging bis zu spektakulären Archivbesetzungen und eigenmächtigen Aktentransporten. Das führte schließlich zum gewaltsamen Eindringen des vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma organisierten Konvois zu mitternächtlicher

<sup>4</sup> Zum Themenkomplex der Verfolgung der Sinti und Roma unter dem NS-Regime sowie zum Zusammenhang mit der nationalsozialistischen „Zigeunerforschung“ vgl. zuletzt Michael Zimmermann, Verfolgt, vertrieben, vernichtet. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma, Essen 1989; Sybil Milton, Nazi Policies Toward Romani and Sinti, 1933–1945, Paper for presentation at the German Studies Association annual meeting, Los Angeles, 27. Sept. 1991, Panel 2: „German and Austrian Gypsies under Nazi Rule“ (noch unveröffentlicht); Joachim S. Hohmann, Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. „Zigeunerforschung“ im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus, Frankfurt a. M. 1991.

<sup>5</sup> So die Qualifizierung der Haltung des Bundesarchivs in der Fernsehendung „Report“ des Südwestfunks vom 3. 11. 1981.

<sup>6</sup> Dies ist kritisch gegenüber Uhl, Bewertungsdiskussion, einzuwenden, der die praktische Folgenlosigkeit von Booms' gesellschaftlich bezogenen Ansätzen einer positiven inhaltlichen Auslese zum Anlaß nimmt, um auf die angeblichen Vorzüge rein formalmethodischer, rational nachvollziehbarer Bewertungsrichtlinien hinzuweisen. Pointiert bemerkt Uhl in diesem Zusammenhang sehr wohl, daß gerade Berufskollegen von Hans Booms aus dem Bundesarchiv selbst dessen praktische Vorschläge besonders heftig verworfen haben, so neben Granier, Archivarisches Bewertung, und Irmtraud Ederstein, Praktische Erfahrungen aus dem Bundesarchiv-Zwischenarchiv, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe Nr. 13, Münster 1980, S. 43–46, vor allem („mit geradezu schonungsloser Offenheit“) Büttner, Ressortprinzip.

<sup>7</sup> Vgl. aus der Sicht des Bundesarchivs Josef Henke, Die sogenannten Hitler-Tagebücher und der Nachweis ihrer Fälschung. Eine archivfachliche Nachbetrachtung, in: Kahlenberg (Hrsg.), Aus der Arbeit der Archive, S. 287–317.

Stunde auf den Hof des Bundesarchivs und zur erzwungenen Übernahme von Archivalien in die Magazine des Bundesarchivs. In dieses Spektrum fügen sich Hungerstreiks und Blockaden von Gruppen und Sympathisanten der Sinti und Roma ebenso wie politische Pressionen von Interessengruppen auf Behörden sowie parlamentarische Gremien und politische Parteien, mit all den nur allzugut vorstellbaren Konsequenzen auf die tägliche Arbeit des zu sofortiger Stellungnahme aufgeforderten Archivars, der doch – wie man annehmen möchte – lieber ruhig und gründlich einen Archivalienbestand erschlossen und ausgewertet hätte. So reicht die Frage der Sicherung und Archivierung der Zigeunerverfolgungsakten auch mitten hinein in den komplexen Problembereich des „richtigen“ Umgangs mit unserer nationalsozialistischen Vergangenheit, tangiert schließlich auch Aspekte der heutzutage und hierzulande so gern beschworenen „politischen Kultur“.

## II.

Zur rassenideologischen Behandlung und Verfolgung der Sinti und Roma unter dem NS-Regime gab es bis vor mehr als zehn Jahren keinen unmittelbar einschlägigen Bestand im Bundesarchiv. Wie auch zu anderen Bereichen des NS-Terrorystems dokumentierten sich einschlägige Vorgänge überwiegend eher punktuell und zusammenhanglos in verschiedenen Beständen, z. B. der Reichskanzlei, des Reichsgesundheitsamtes, des Persönlichen Stabes Reichsführer-SS, in zufällig überlieferten Akten von Polizeidienststellen in den besetzten Gebieten, sowie vor allem auch in den Überlieferungen der mit der Konzipierung und Durchführung der NS-Rassen- und Siedlungspolitik befaßten Behörden und Dienststellen<sup>8</sup>.

Als besonders schmerzlich erwies sich der Umstand, daß mit der Masse der Unterlagen des Reichskriminalpolizeiamtes auch die Akten der für die Verfolgung von Zigeunern zuständigen Organisationseinheit in der Amtsgruppe V A des Reichssicherheitshauptamtes durch Kriegseinwirkungen vernichtet worden waren<sup>9</sup>. Noch Anfang

<sup>8</sup> Vgl. zu den Beständen des Bundesarchivs vor der Vereinigung ganz allgemein die von Gerhard Granier, Josef Henke und Klaus Oldenhege herausgegebenen Übersicht: *Das Bundesarchiv und seine Bestände*, Boppard<sup>3</sup> 1977. Als unentbehrliches Hilfsmittel zur Ermittlung von Archivalien aus der Zeit des NS-Regimes in deutschen Archiven ist neuerdings heranzuziehen das von Heinz Boberach im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte bearbeitete Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates. Die Überlieferung von Behörden und Einrichtungen des Reichs, der Länder und der NSDAP, Teil 1: Reichszentralbehörden, regionale Behörden und wissenschaftliche Hochschulen für die zehn westdeutschen Länder sowie Berlin, München/London/New York u. a. 1991. Zur Struktur des Bundesarchivs nach der Vereinigung mit den zentralen Archiven der ehemaligen DDR siehe Friedrich P. Kahlenberg, *Das Bundesarchiv nach dem 3. Oktober 1990*, in: *Der Archivar* 44 (1991), Sp. 525–536, sowie ders., *Democracy and Federalism: Changes in the National Archival System in a United Germany*, in: *American Archivist*, Vol. 55 (1992), S. 72–85.

<sup>9</sup> Vgl. Heinz Boberach (Bearb.), Bestand R 58, Reichssicherheitshauptamt, Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs, Band 22, Koblenz 1982; zum Schicksal der Überlieferung insbesondere S. XXVIII ff.

1990 insbesondere vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, aber auch vom Leiter des Wiener Dokumentationszentrums des Bundes Jüdischer Verfolgter des Naziregimes, Simon Wiesenthal, verbreitete Meldungen, bei der Landespolizeidirektion in Karlsruhe befänden sich noch tausende einschlägiger „Zigeunerakten“ des Reichssicherheitshauptamtes, die bei Kriegsende durch den bis 1937 eben bei dieser Landespolizeidirektion Karlsruhe und danach im Amt V des Reichssicherheitshauptamtes tätigen SS-Oberführer Paul Werner aus Berlin nach Karlsruhe verlagert worden seien, erwiesen sich als unbegründet. Möglicherweise waren – ein bei Nicht-Archivaren, selbst bei Historikern leider nicht beispielloser Vorgang – Provenienzen verwechselt und die in den „Zigeunerakten“ von badischen Kriminal- und Sicherheitspolizeidienststellen abgelegten eingegangenen Schriftstücke des Reichssicherheitshauptamtes als „Bestände des Reichssicherheitshauptamtes“ bezeichnet worden.

Als insgesamt ebenso unbefriedigend erwies sich zunächst die Quellenlage in den Archiven der Länder der damaligen Bundesrepublik. Dies ergab 1981 eine Umfrage des Bundesarchivs bei den Archivverwaltungen der Länder. Auch dort waren geschlossene Bestände oder Teilbestände insbesondere von Polizeidienststellen die Ausnahme, Lückenhaftigkeit oder allenfalls splitterhafte Überlieferungen hingegen die überwiegende Regel. Lediglich den in den Staatsarchiven des Landes Baden-Württemberg verwahrten Materialien konnte eine überdurchschnittliche Aussagekraft bescheinigt werden. Es ist sicherlich bemerkenswert, daß sich den forschenden Historikern ab Mitte der 80er Jahre auf Länderebene ein sehr viel erfreulicheres Bild der Quellenlage bot. Man stieß nun z. T. auf erstaunlich umfangreiche einschlägige Bestände<sup>10</sup>. Ein offenbar u. a. durch die politischen Aktionen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma gesteigertes Problembewußtsein hinsichtlich der „Zigeunerakten“ hatte wohl dazu geführt, daß sowohl verschiedene Behörden, vor allem Dienststellen der Kriminalpolizei, z. B. in Hamburg, Nürnberg-Fürth, Köln und Duisburg, ihre Bestände in die zuständigen Archive gaben, als auch die Erschließungsarbeiten in den Archiven selbst die einschlägigen Bestände und Titel stärker als bisher berücksichtigten. Die für die archivistische Bewertung bereits angedeutete gesellschaftliche Bedingtheit und Verantwortlichkeit wäre somit auch auf die behördliche Abgabep Praxis sowie vor allem auch auf die archivistische Erschließung übertragbar.

Die dann nach der Vereinigung im Frühjahr 1991 auch in den staatlichen Archiven der neuen Bundesländer angestellten Recherchen erbrachten auf Anhieb nur wenige einschlägige Vorgänge im ehemaligen Zentralen Staatsarchiv der DDR, den heutigen Abteilungen Potsdam des Bundesarchivs. Dagegen fanden sich vergleichsweise ebenso umfangreiche wie aussagekräftige Quellen in den jetzigen Landeshauptarchiven von Sachsen-Anhalt in Magdeburg und von Brandenburg in Potsdam, und zwar als „Zigeunerpersonalakten“ in den Beständen der Polizeipräsidien Magdeburg und Berlin. Darüber hinaus konnte das zur Zeit der Ermittlungen noch bestehende Dokumentationszentrum der ehemaligen Staatlichen Archivverwaltung der DDR eine Zusam-

<sup>10</sup> Freundliche Mitteilung von Herrn Michael Zimmermann, Essen, vom 10.7.1992.

menstellung einschlägiger Unterlagen aus verschiedenen staatlichen Archiven der ehemaligen DDR über die Tätigkeit führender Mitarbeiter der sogenannten Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle beim Reichsgesundheitsamt – nämlich Robert Ritter, Eva Justin und Sophie Ehrhardt – zur Verfügung stellen.

Die Entdeckung und archivische Sicherung der erhalten gebliebenen Überlieferung der Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle beim Reichsgesundheitsamt<sup>11</sup> hatte schon 1981 die triste Quellenlage im Bundesarchiv grundlegend verändert. Dieses im Frühjahr 1936 eingerichtete und von Professor Dr. Dr. Robert Ritter geleitete Forschungsinstitut mit der ebenso pseudowissenschaftlichen wie rassenideologisch überfrachteten Bezeichnung hatte u. a. im Auftrag des Reichskriminalpolizeiamtes „rassenkundliche Sippenforschungen . . . an Zigeunern, Zigeunermischlingen und nach Zigeunerart umherziehenden Personen“ vorzunehmen. Ein Runderlaß Himmlers als Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. Dezember 1938 zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“<sup>12</sup> bestimmte, daß dieser Personenkreis verpflichtet sei, „sich der zur Erstattung des Sachverständigengutachtens erforderlichen rassenbiologischen Untersuchung zu unterziehen und die notwendigen Angaben über ihre Abstammung beizubringen“. Demgemäß waren bei der Forschungsstelle auf der Grundlage einer Vielzahl von anthropologischen Meßdaten sogenannte „rassendiagnostische Gutachten“ ebenso wie umfangreiche Aufzeichnungen über die genealogischen Beziehungen des untersuchten Personenkreises entstanden.

Aufgrund eines weiteren Runderlasses vom 7. August 1941 zur „Auswertung der rassenbiologischen Gutachten über zigeunerische Personen“<sup>13</sup> waren die „rassendiagnostischen Gutachten“ vom Reichskriminalpolizeiamt den Kriminalpolizeileitstellen laufend zu übersenden. Auf diese Weise entstand nicht nur eine Sammlung sämtlicher Gutachten in der Forschungsstelle selbst, sondern daneben gelangten auch in den regional zuständigen Kriminalpolizeileitstellen Ausfertigungen dieser Gutachten in die kriminalpolizeilichen Personenakten über Zigeuner. Nach 1945 sind die bei den Kriminalpolizeileitstellen geführten personenbezogenen Akten teilweise erhalten geblieben und in die Zuständigkeit der Länder übergegangen. Aus den Akten wurden „rassendiagnostische Gutachten“ wie andere „Zigeuner-Unterlagen“ in der Folge zu

<sup>11</sup> Vgl. neben Hohmann, Robert Ritter, vor allem: Das Reichsgesundheitsamt 1933–1945 – eine Ausstellung, in: Bundesgesundheitsblatt 32 (1989), Sonderheft März 1989 (darin insbesondere die Beiträge von Ute Brucker-Boroujerdi und Wolfgang Wippermann, Die „Rassenhygienische und Erbbiologische Forschungsstelle“ im Reichsgesundheitsamt, S. 13–19, und von Herbert Heuß, Wissenschaft und Völkermord. Zur Arbeit der Rassenhygienischen Forschungsstelle beim Reichsgesundheitsamt, S. 20–24) sowie Heike Krokowski, Die Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische Forschungsstelle am Reichsgesundheitsamt (1936–1945) unter besonderer Berücksichtigung von Sinti und Roma, Magisterarbeit am Historischen Seminar der Universität Hannover, Maschschr. Ms., Hannover 1992.

<sup>12</sup> Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (RMBliV) 1938, S. 2106.

<sup>13</sup> RMBliV 1941, S. 1443.

verschiedenen Zwecken verwandt, u. a. in Wiedergutmachungsangelegenheiten, aber auch zur weiteren behördlichen „Bearbeitung“ von „Zigeuner-Angelegenheiten“ ganz allgemein, d. h. durchaus auch zu weiteren diskriminierenden Maßnahmen bundesdeutscher Behörden gegenüber den nach wie vor ungeliebten Zigeunern<sup>14</sup>. Diese Nutzung oder sogar Weiterführung von rassenideologisch geprägten schriftlichen Hinterlassenschaften eines Unrechtsstaates für Zwecke eines demokratischen Rechtsstaates, wie sie auch heute noch z. B. bei der Verwendung von Unterlagen der „Einwandererzentralstellen“ und der „Deutschen Volksliste“ in Einbürgerungsangelegenheiten von Aussiedlern aus ehemaligen deutschen oder deutschbesiedelten Gebieten festzustellen ist, wurde erst Anfang der achtziger Jahre von einer zunehmend sensibilisierten Öffentlichkeit problematisiert und heftig kritisiert. Im Falle der „Zigeuner-Akten“ forderte z. B. ein Antrag der Bundestragsfraktion der Grünen vom 6. November 1985 schließlich nicht nur, daß diese „behördlichem Mißbrauch entzogen“, sondern daß sie jenseits aller archivischen Zuständigkeiten und Bewertungsmöglichkeiten „für eine historische Aufarbeitung – in einem Dokumentations- und Kulturzentrum der Sinti und Roma in der Bundesrepublik – sofort zentral gesammelt werden“ sollten<sup>15</sup>.

Das Schriftgut der Forschungsstelle im Reichsgesundheitsamt in Berlin selbst hat indessen die Kriegsergebnisse nicht ohne Einbußen überdauert. Teile des Materials waren bereits während des Krieges nach Winnenden im heutigen Baden-Württemberg sowie nach Mecklenburg ausgelagert worden. Über den Verbleib der in Mecklenburg ausgelagerten Teile liegen auch heute keinerlei Erkenntnisse vor. Die nach Winnenden verlagerten Unterlagen gelangten im Jahre 1947 an das Anthropologische Institut der Universität Tübingen, wo sie fortan Professor Dr. Sophie Ehrhardt, der bereits genannten früheren Mitarbeiterin Ritters, zur Auswertung zur Verfügung standen; – eine sicherlich bemerkenswerte, aber leider nicht beispiellose und für den Problembereich der Kontinuität und Diskontinuität bestimmter Strukturen und Denkweisen nach 1945 bezeichnende Tatsache.

Sofern Materialien bei Kriegsende noch in der Forschungsstelle in Berlin selbst vorhanden waren, wurden diese wohl von einer weiteren Mitarbeiterin, Dr. Eva Justin, zunächst gesichert und laut einer noch erhaltenen Übergabeliste vom 21. Mai 1949 einem Mitarbeiter des Landeskriminalamtes München, des späteren Bayerischen Landeskriminalamtes, übergeben. Dies war kaum ein Zufall. Die 1946 beim Landeskriminalamt München eingerichtete „Landfahrerzentrale“ hatte bereits die Akten der „Zigeunerleitstelle“ des Polizeipräsidiums München aus der NS-Zeit übernommen. In der Münchener „Landfahrerzentrale“ waren darüber hinaus eine Reihe von Mitarbeitern der

<sup>14</sup> Vgl. Heuß, *Wissenschaft und Völkermord*, S. 21 f.; dort auch Ausführungen zum „Weg der NS-Ras-akten nach 1945“, die sich im wesentlichen mit den im Bundesarchiv vorliegenden Erkenntnissen decken. Auf Archivalien im Staatsarchiv Hamburg, die den Einsatz von „Zigeunerunterlagen“ aus der NS-Zeit im kriminalpolizeilichen Alltag in der Nachkriegszeit belegen, machte mich freundlicherweise Herr Michael Zimmermann, Essen, aufmerksam.

<sup>15</sup> Drucksache 10/4129, in: *Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Bundestages*, 10. Wp., Bd. 325, Bonn 1985.

ehemaligen „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ des früheren Reichssicherheitshauptamtes beschäftigt, die, wie man annehmen darf, Eva Justin aus ihrer früheren Tätigkeit sicherlich bekannt waren<sup>16</sup>. Bei den Unterlagen handelte es sich ebenso wie bei dem zu diesem Zeitpunkt in Tübingen befindlichen Material im wesentlichen um anthropologische Karteien, Fotografien und Genealogien.

Im Jahre 1960 wurde das Material des Bayerischen Landeskriminalamtes mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern Professor Dr. Hermann Arnold, dem damaligen Leiter des Staatlichen Gesundheitsamtes Landau/Pfalz, anvertraut, der sich nach eigenen Bekundungen seit dem Jahre 1947 mit sozialbiologischen Studien, insbesondere über Zigeuner, beschäftigt hatte. 12 Jahre später, im Jahre 1972, übergab Arnold seinerseits die genealogischen Materialien an das Anthropologische Institut der Universität Mainz, wohin bereits im Jahre 1969 auch die von Sophie Ehrhardt in Tübingen ausgewerteten Unterlagen gelangt waren, so daß beide Überlieferungsteile 1972 in Mainz vereinigt waren. Erst 1979, also sieben Jahre später, wurde das Bundesarchiv durch ein Schreiben der „Gesellschaft für bedrohte Völker“ auf diese als Überlieferung einer Dienststelle des Reichsgesundheitsamtes unbestritten in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Unterlagen aufmerksam. Diese wurden in der Folge an Ort und Stelle von zwei Beamten des Bundesarchivs gesichtet. Anschließend einigte man sich denn auch, daß die Materialien baldmöglichst in die Magazine des Bundesarchivs übernommen werden sollten.

Dazu kam es zunächst jedoch nicht. Ohne Wissen des Bundesarchivs und unter bislang keineswegs völlig geklärten Umständen wurden alle in Mainz lagernden Überlieferungsteile am 19. Juni 1980 in das Universitätsarchiv Tübingen überführt, damit sie dort, wie es hieß, erneut von Sophie Ehrhardt, Lehrstuhlinhaberin an der Universität Tübingen, wissenschaftlich ausgewertet werden könnten. Es sei dahingestellt, ob das Bundesarchiv sich damals allzu sehr von seinen allenthalben bekannten Grundsätzen liberaler Benutzungspolitik leiten ließ, als es im Hinblick auf die, wie man sagte, „Forschungsinteressen von Frau Ehrhardt“ das *fait accompli* der Verlagerung unter der Bedingung tolerierte, daß nach Beendigung der Forschungen von Sophie Ehrhardt das Material dann aber unverzüglich in das Bundesarchiv gelangen sollte. Jedenfalls setzte diese Haltung das Bundesarchiv in der Folge immer wieder auch dem öffentlich, insbesondere vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma geäußerten Vorwurf aus, es habe die Akten „widerrechtlich“ behandelt. Schlimmer noch: Die Tatsache, daß man die Unterlagen mit Sophie Ehrhardt der gleichen Person zur Verfügung gestellt hatte, die an deren Entstehung im Rahmen nationalsozialistischer Rassenforschungen unmittelbar beteiligt war, führte darüber hinaus sogar zu dem implizierten, mitunter gar explizierten Vorwurf einer zumindest sekundären Komplizenschaft des Bundesarchivs mit den Wegbereitern, wenn nicht gar Mittätern am NS-Völkermord an den Sinti und Roma. Immerhin stellte 1981 der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gegen Sophie Ehrhardt und andere Anzeige wegen Verdachts der Beihilfe zum Mord.

<sup>16</sup> Vgl. Heuß, *Wissenschaft und Völkermord*, S. 211.



Diesem archivfachlich wie politisch unhaltbaren Zustand setzte der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma mit einer spektakulären Aktion ein Ende. Am 1. September 1981 besetzten Sinti und Roma das Universitätsarchiv in Tübingen. Man erzwang die unverzügliche Herausgabe der Unterlagen, verbrachte sie noch in der gleichen Nacht nach Koblenz und erreichte zu mitternächtlicher Stunde deren sofortige und im Hinblick auf etwaige archivfachliche Bewertungsmaßnahmen vorbehaltlose Aufnahme in die Magazine des Bundesarchivs. Dort sind sie seitdem als staatliches Archivgut zuständigkeitshalber archiviert. Besondere Bedingungen für deren Benutzbarkeit, wie sie der Zentralrat ursprünglich, insbesondere hinsichtlich des potentiellen Benutzerkreises, gefordert hatte, konnten verhindert werden, ohne daß daraus ein neuer Konfliktstoff entstand. Die Archivalien sind im Bundesarchiv geordnet und erschlossen worden. Sie bilden den Bundesarchiv-Bestand R 165. Sie umfassen über 250 Archivalieneinheiten und enthalten umfangreiche Erfassungskarteien, morphologische Materialien wie Finger- und Handabdrücke, Kopfumrißzeichnungen u. ä. Sie umfassen ferner umfangreiche Fotosammlungen mit Portraitaufnahmen, aber auch Fotos über die Tätigkeit der „Rassenkundler“ selbst, sowie schließlich vielfältige genealogische Materialien.

Schon im Frühjahr des gleichen Jahres 1981 hatte Arnold seine privaten, zum größten Teil aufgrund seiner wissenschaftlichen Forschungen entstandenen Sammlungen zur Geschichte der Zigeuner in Deutschland und in Europa dem Bundesarchiv übergeben, wo sie in die „Zeitgeschichtlichen Sammlungen“ (ZSg) aufgenommen wurden.

Im Juni 1987 konnte das Bundesarchiv – wiederum nach einer vorhergehenden Besetzungsjaktion von Mitgliedern des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und der Berliner Sinti-Union am 18. März 1987 – sämtliche Akten aus der NS-Zeit übernehmen, die sich noch in den derzeitigen Instituten des Bundesgesundheitsamtes in Berlin fanden, darunter auch Schriftgut, das noch im Max-von-Pettenkofer-Institut aufbewahrt wurde, in dessen Räumen seinerzeit die Rassenhygienische Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes untergebracht war. Innerhalb dieser Abgabe des Bundesgesundheitsamtes konnten jedoch keine Archivalien des Reichsgesundheitsamtes oder sonstiger Dienststellen des NS-Regimes ermittelt werden, die unmittelbar Aufschluß über die Verfolgung der Sinti und Roma gegeben hätten<sup>17</sup>.

Der Bestand R 165 ist seit seiner Bildung im Bundesarchiv vielfach benutzt worden, sowohl von Wissenschaftlern und Publizisten als auch in auffallendem Maße von Sinti und Roma selbst, deren Besuche im Bundesarchiv jenseits aller wissenschaftlichen und publizistischen Ambitionen zumeist den vornehmlichen Zweck hatten, ergriffen und bewegt die Unterlagen und Fotos ihrer ermordeten Verwandten, Freunde und Bekannten zu betrachten. Die oft gestellte und zuweilen durch Legaldefinition gelöste Frage, für wen und wofür der Archivar seine Überlieferung bildet und verwaltet<sup>18</sup>, sollte sicherlich auch verstärkt unter diesem Aspekt gestellt und beantwortet werden.

<sup>17</sup> Vgl. ebenda, S. 24.

<sup>18</sup> Vgl. z. B. Uhl, Bewertungsdiskussion, Sp. 529 mit Zitat aus dem Bayerischen Archivgesetz vom 22. 12. 1989: „Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung be-

Nicht ins Bundesarchiv gelangten und bis heute vermißt blieben jedoch die 20 000, eine andere Quelle nennt 24 000, „rassendiagnostischen Gutachten“, deren Entstehungsgeschichte bereits skizziert wurde, gleichsam das Kernstück des dokumentarischen Niederschlags der sogenannten Forschungen des Ritter-Instituts. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma konnte im Rahmen der Suche nach den vermißten Archivalien Kopien von Dokumenten vorlegen, nach denen noch für 1964 eine Existenz der Gutachten bei der Landespolizeidirektion München nachweisbar schien. Ein Vermerk vom 23. Juli 1964 über deren Aussonderung sah entweder „wegen fehlender Rechtsgrundlage für die weitere Aufbewahrung“ deren Vernichtung oder die Abgabe an Professor Arnold in Landau vor, der ja, wie geschildert, bereits seit 1960 im Besitz von „Zigeuner-Materialien“ aus München war. Aus dem Dokument geht zwar hervor, daß die Amtsleitung letzterem Vorschlag zustimmte, es ist aber nicht mit letzter Deutlichkeit dokumentiert, welche der beiden Möglichkeiten nun tatsächlich realisiert wurde<sup>19</sup>. Archivgesetzliche Regelungen, die solche archivfachlich wie historiographisch und politisch unhaltbaren Alternativen erst gar nicht entstehen lassen, gab es damals leider noch nicht.

Selbstverständlich hat das Bundesarchiv in der Folge alles mögliche unternommen, um die Vollständigkeit der übernommenen Materialien nachzuprüfen bzw. dem Verbleib der vermißten Unterlagen nachzugehen, deren Vorlage vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und auch in den Medien nachdrücklich gefordert wurde. Bei der bereits erwähnten Sichtung des Bestandes 1979 im Anthropologischen Institut der Universität Mainz – zwei Jahre vor der Übernahme in das Bundesarchiv – war den Beamten des Bundesarchivs ein geschlossener Komplex von 20 000 „Rassegutachten“ nicht aufgefallen. Zwar hatten sie auch nicht gezielt danach gesucht; von der Existenz solcher Unterlagen war ja bis dahin nie die Rede gewesen, geschweige denn ahnte man, welche politische Bedeutung diese Unterlagen später erhalten würden. Jedoch dürfte auch ex post einsichtig sein, daß ein solcher Überlieferungskomplex, der Struktur und Ausmaße des Bestandes quantitativ wie qualitativ entscheidend geprägt hätte, auch in einer summarischen Beschreibung des Bestandes, wie sie damals vorgenommen wurde, nicht unerwähnt geblieben wäre. Da die dokumentierte Übergabe von Akten der Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle durch bayerische Polizei- und Kriminalbehörden an Arnold zeitlich weit zurück lag und ohne Kenntnis des Bundesarchivs erfolgt war, waren die Möglichkeiten zu weiteren Nachprüfungen ohnehin sehr begrenzt. Auch das Bundesarchiv konnte sich nur auf die schriftlichen Erklärungen Arnolds sowie des Leiters des Anthropologischen Instituts der Universität Mainz stützen, wonach sämtliche dort vorhanden gewesenen Unterlagen schließlich in das Bundesarchiv gelangt seien. Arnold versicherte zudem in einer eidesstattlichen Erklärung, er habe einen Schriftgutkomplex von mehreren tausend „Rasse-

rechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind“ (Art. 2 Abs. 2).

<sup>19</sup> Vgl. Heuß, *Wissenschaft und Völkermord*, S. 23; die dort gegebene Interpretation, wonach der Vermerk eindeutig die Abgabe an Arnold belege, ist daher zu weitgehend.

gutachten“ niemals erhalten. Dies trug ihm später seitens des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma eine Anzeige wegen eidlicher Falschaussage ein, als sich in seinen privaten Unterlagen ein formularmäßig erstelltes Gutachten fand, dessen Rückseite der sparsame Professor als Konzeptpapier benutzt hatte. Der häufig geäußerte Verdacht des Zentralrats, sämtliche Gutachten seien möglicherweise unter Arnolds privaten Unterlagen zu suchen und zu finden, trifft jedoch – soweit es sich um die dem Bundesarchiv übergebenen privaten Papiere Arnolds handelt – nachweislich nicht zu. Es ist hingegen zu erwarten – und Aussagen von Forschern bestätigen dies –, daß eine systematische Suche in staatlichen und kommunalen Archiven nach den an die Kriminalpolizeiinstellen übersandten Ausfertigungen der Gutachten nunmehr aufgrund neuer Bestände und neuer Erschließungen, aber auch aufgrund des bereits angedeuteten gestiegenen Problembewußtseins bei Archivaren durchaus in einigen Archiven zum Erfolg führen dürfte.

Die damaligen Folgen der Entdeckung des Überlieferungsverlustes sind nach dem bereits Geschilderten erahnbar: Nach dem Vorwurf der widerrechtlichen Behandlung der Akten gelangte zunehmend auch die Anklage einer noch dazu politisch motivierten Unterdrückung oder gar Vernichtung von „NS-Völkermordakten“ in die öffentlichen Verlautbarungen insbesondere des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und auch in die einschlägige Berichterstattung der Medien. Und diese Vorwürfe, die mitunter gezielt an das Bundesarchiv und an das die Fachaufsicht über das Bundesarchiv führende Bundesministerium des Innern, zumeist aber global an die staatlichen Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik gerichtet wurden, sind bis heute nicht vom Tisch. Ein Gespräch des Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma mit dem Bundesminister des Innern, das im Herbst 1990 wegen des Attentats auf den damaligen Minister Schäuble verschoben werden mußte, steht nach wie vor auf der Tagesordnung. Und erneut geht es um die angeblich verschwundenen Völkermordakten.

### III.

Es wird deutlich, daß die wieder einmal darzustellende Odyssee eines zeitgeschichtlichen Quellenbestandes nach vielen Jahren und Stationen zwar nunmehr mit der Archivierung im zuständigen staatlichen Archiv auch ihr äußerliches Ende gefunden haben mag, daß die politischen Dimensionen der Angelegenheit unzweifelbar nach wie vor immanent sind. Dies gilt nicht nur wegen der andauernden Aktivitäten und bei Gelegenheit immer wieder erhobenen Vorwürfe der Organisationen und Interessengruppen der Sinti und Roma, auch nicht nur wegen der auch nach 1945 andauernden Nutzung der Unterlagen zu weiteren behördlichen Maßnahmen gegen eine Minderheit oder zur freilich nicht mehr so genannten „rassischen“ Erforschung der Sinti und Roma; schließlich auch nicht nur wegen der allzu großzügigen Überlassung der Materialien, immerhin unzweifelbar Unterlagen des NS-Terrorregimes, zur mehr oder weniger unkontrollierten „Auswertung“ durch Personen, die eben diese Auswertung bereits zu Zeiten des NS-Regimes getrieben hatten. Den Vergleich mit

Akten von Dienststellen des DDR-Ministeriums für Staatssicherheit, die man heute ehemaligen führenden Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes unkontrolliert zur großzügigen „Auswertung“ überlassen würde, sollte man zumindest andeuten dürfen. Darüber hinaus tut sich auch ein archivfachliches Problem auf, ja ein systemimmanentes Dilemma, dessen vielfältige Aspekte auch die tägliche Bewertungsarbeit des Archivars, deren theoretische Grundlagen und deren politisch-gesellschaftlichen Kontext berühren.

Es fragt sich nämlich, ob die guten Gründe, die das Bundesarchiv anführen konnte, wenn es seine eigene Verantwortung für das Verschwindensein der „Rassegutachten“ nachdrücklich zurückwies, tatsächlich ein fachlich gutes Gewissen rechtfertigen können. Sind die Archivare nur infolge des Umstands, daß sie als fachlich kompetente Ansprechpartner bei anstehenden Entscheidungen über das Schicksal dieses Schriftgutkomplexes nicht präsent waren, denn nicht vor einem fachlichen Dilemma bewahrt worden? Wäre die damalige Kassationsentscheidung der Münchener Registratoren und Behördenleiter über mehr als 20 000 „Rassegutachten“ – wenn es denn eine solche gegeben hat – aus archivarischer Sicht nicht allenfalls deshalb zu bedauern gewesen, weil sie ohne das zuständige staatliche Archiv zustande gekommen wäre, weil eine archivfachliche Bewertung nicht stattgefunden hätte, weil Theorie und Praxis der „archivalischen Wertlehre“ also völlig unbeachtet geblieben wären? Haben sich nicht bereits zahllose Archivarinnen und Archivare auf Tagungen und Kongressen, in Abteilungssitzungen und in den im Bundesarchiv üblichen Bewerterbesprechungen ihre Köpfe darüber zerbrochen, wie man massenhaft anfallende, gleichförmige Einzelfallakten körperlich und inhaltlich im Sinne einer für kommende Generationen – nicht nur von Historikern – stimmigen und überzeugenden, d. h. in jeder Hinsicht aussagekräftigen Überlieferungsbildung bewältigen könne? Gewiß, man kann dabei durchaus zu differenzierten und am konkreten Beispiel ausgerichteten Ergebnissen kommen, aber sicherlich in den seltensten Fällen zu der Entscheidung, 24 000 formularmäßig nach einem bestimmten Schema erstellte, wissenschaftliche Einzelgutachten vollständig aufzubewahren. An die z. T. wohlbegründete archivfachliche Kritik an der rein politischen Entscheidung, die Millionen von Lastenausgleichs-Einzelbescheiden in Gänze und noch dazu in einem eigenen Teilarchiv des Bundesarchivs in Bayreuth zu archivieren<sup>20</sup>, ist in diesem Zusammenhang zu erinnern.

Im Falle der „Rassegutachten“ war das Dilemma, wie schon erwähnt, dadurch entstanden, daß diese zunächst in Kreisen der Sinti und Roma sehr bald und beinahe stereotyp als „NS-Völkermordakten“ bezeichnet wurden, diese Sprachregelung sich in der Öffentlichkeit rasch durchsetzte und sogar in die Betreffspalten der einschlägigen Erlasse des zuständigen Bundesministers Eingang fand. Differenziertere und fachlich präzisere Quellenbeschreibungen, die zwar den ursächlichen Zusammenhang zwischen der „rassenkundlichen Erforschung“ der Sinti und Roma im NS-Staat und deren späterer physischer Vernichtung nicht verschwiegen, dennoch aber z. B. auf den quali-

<sup>20</sup> Vgl. z. B. Werner, Standort des Archivars, Sp. 51 f.

rativen Unterschied zwischen „rassenkundlichen“ Materialien und etwa erhalten gebliebenen Transportlisten und expliziten Vernichtungsbefehlen hinwies, wurden dann auch mit der bereits zitierten „beispiellosen Instinktlosigkeit“ denunziert. Als ob nicht gerade auch verantwortungsbewusste Archivarinnen und Archivare jahrzehntelang unermüdlich tätig gewesen wären, die Dokumente des nationalsozialistischen Holocaust aufzuspüren, für die kommenden Generationen „wider das Vergessen“ zu sichern, fachgerecht zu erschließen und zur Verfügung zu stellen! Es kam indessen zu Situationen, in denen eben diese Archivare etwa gegenüber Vertretern des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma mit archivfachlichen Argumenten die damals möglicherweise getroffenen Kassationsentscheidungen gewiß nicht zu entschuldigen, aber bürokratisch nachvollziehbar zu machen versuchten. Man deutete beispielsweise die Möglichkeit an, die Kassationen nicht primär und notwendigerweise als die bewußte Vernichtung von Völkermordakten zu interpretieren, sondern eher als die rein bürokratische Ausführung von Aufbewahrungsvorschriften für damals nicht mehr für Verwaltungszwecke benötigtes Schriftgut. Ferner war gelegentlich darauf hinzuweisen, daß die Verbrechen der NS-Machthaber an den Sinti und Roma damals – etwa im Unterschied zu der Vernichtung der Juden – in den Köpfen der Aktenverwalter von Polizeibehörden als ein zu sensibilisierendes Faktum oder gar als ein ausschlaggebendes Moment für den komplexen Bereich des Umgangs mit unserer jüngsten Geschichte wahrscheinlich gar nicht präsent gewesen waren, geschweige denn der ursächliche Zusammenhang zwischen den „rassenkundlichen Gutachten“ und dem NS-Völkermord. Der Vorwurf einer politisch motivierten Unterdrückung von Akten des NS-Holocaust mochte daher zwar vielleicht objektiv, aber nicht subjektiv zutreffen. Erwartungsgemäß geriet dabei selbst der ebenso fachlich versierte wie politisch verantwortungsbewußte Archivar auf ein Terrain und in eine politische Ecke, deren moralische Unhaltbarkeit oder gar Verwerflichkeit von seinen Gesprächspartnern mit überdeutlichen und drastischen Worten gekennzeichnet wurde. Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß in derartigen Verhandlungssituationen auch wohlfundierte Leitsätze archivarischer Bewertungshandbücher in keiner Weise akzeptabel erschienen. Es ist daher nicht schwer, das Problem auf den Punkt zu bringen: eine Kassation auch nur von Teilen der „Rassegutachten“ – und wäre sie noch so archivfachlich begründet gewesen – wäre einem politischen Skandal gleichgekommen. Es wird einmal mehr sehr deutlich, daß archivfachliche Methoden und Grundsätze in der Praxis durchaus in Konflikt mit politischen Erfordernissen oder gar Kriterien der politischen Kultur geraten können.

Denn zweifellos handelt es sich bei den Akten des Ritter-Instituts in der Tat um Materialien, die – wenn nicht primär, dann jedenfalls sekundär – den verbrecherischen Grundcharakter des NS-Regimes dokumentieren. Dies gilt zunächst und vor allem vor dem Hintergrund der stets schmerzlich spürbaren allgemeinen Lückenhaftigkeit der Archivalienbestände der NS-Zeit. Dies gilt auch angesichts des nach wie vor bestehenden Kenntnisdefizits über Leiden und Tod der Sinti und Roma während des NS-Regimes. Einen sogar kausalen Zusammenhang zwischen den rassenideologischen Gutachten und der späteren physischen Vernichtung hat erst im September 1991 Sybil Milton auf der Jahrestagung der German Studies Association in Los Angeles sehr überzeugend

analysiert<sup>21</sup>. Im weiteren Sinne sind auch die „rassenkundlichen“ Unterlagen daher durchaus als „NS-Völkermordakten“ zu begreifen, insbesondere wenn man unabhängig von allen bisweilen vordergründigen und tagespolitisch motivierten publizistischen Interessen, die natürlich auch in diesem Fall mitunter eine Rolle spielen mögen, die Perspektive der damals Leidenden, Gedeemütigten und Ausgegrenzten, also die Perspektive der damaligen Opfer berücksichtigt, und zwar entschieden stärker, als dies archivarische Bewertungshandbücher in ihrer Ausrichtung auf das vorrangige Dokumentationsziel, nämlich primär die Tätigkeit der registraturbildenden Behörde zu belegen, häufig nahelegen. Archivfachliche Methoden und Handlungsgrundsätze sind also sehr wohl mit allgemeinen politischen oder gar moralischen Erfordernissen in Kongruenz zu bringen. Und es ist nicht nur sehr die Frage, ob das unbedingte Beharren auf rein archivfachliche Prinzipien – wie in diesem Fall – politische Konflikte riskieren sollte, sondern ob eine solche Haltung tatsächlich auch mit dem archivarischen Berufsverständnis in Übereinstimmung zu bringen ist. Der Archivar hat sein Wissen und Tun ja gewiß nicht als *l'art pour l'art* zu betrachten, sich nur an schönen Urkunden oder – in deren Ermangelung in moderneren Archiven – nur an schönen Aktenzeichen zu erfreuen, sondern seine archivarische Tätigkeit auch einzubringen in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext. In diesem steht – besonders im Hinblick auf die nach wie vor bestehende Aufgabe des richtigen Umgangs mit der jüngeren deutschen Geschichte – der Archivar nicht etwa als fachlich zwar unangreifbarer, im Blick aufs Ganze gesehen aber eher störrischer und hinderlicher Fels in der Brandung, natürlich auch nicht als „Fackel im Sturm“ des politischen Zeitgeistes, sondern als jemand, der an den politischen Strömungen der Zeit seinen Anteil zu leisten hat, der an den politischen und gesellschaftlichen Aufgaben unserer Gegenwart – auch im Hinblick auf die so oft beschworene „Bewältigung“ der NS-Epoche der deutschen Geschichte – durchaus mitzuwirken hat. Das ist, wie angedeutet, nicht zu verwechseln mit einer opportunistischen Anpassung an den politischen oder auch nur historiographischen Wind der Zeit, der in Extremfällen freilich dazu führen kann, daß z. B. von politischen Gruppierungen für ein und dieselbe Aktengruppe, nämlich die Entnazifizierungs- und Spruchkammerunterlagen, 1987 ein totales Kassationsverbot verlangt wurde, für die in den Jahren 1950–1951 ebenfalls aus politischen Gründen eine totale Kassation gefordert worden war<sup>22</sup>.

Dieser Standpunkt mag für das Schlüsselproblem der Archivwissenschaft, die archivarische Bewertung insbesondere moderner Massenakten, in vielfachen Bereichen z. T. unliebsame Konsequenzen haben. Man denke an die über 25 000 Personalakten der Reichsjustizverwaltung im Bestand des Reichsjustizministeriums im Bundesarchiv. Sie sind inzwischen eine hervorragende und vielseitig genutzte Quelle nicht nur für Forschungen im Bereich der NS-Justiz, sondern auch für lokalgeschichtliche Frage-

<sup>21</sup> Milton, *Nazi Policies Toward Romani and Sinti*.

<sup>22</sup> Vgl. Werner, *Standort des Archivars*, Sp. 53f. Zu Recht nimmt Werner dieses Beispiel zum Anlaß, um das höchst bedeutsame und von mir keineswegs unterschätzte Problem des „Standortes des Archivars im Wandel politischer Wertvorstellungen“ eingehend zu analysieren.

stellungen. Aber hält deren vollständige Aufbewahrung wirklich archivfachlichen Bewertungsstrategien stand? Man denke ferner an die viele Millionen Einzelkarten umfassende Mitgliederkartei der NSDAP im derzeit noch unter US-amerikanischer Verwaltung stehenden Document Center in Berlin. Auch nur eine Teilkassation würde das – wirklich so unberechtigte? – empörte Unverständnis von zahllosen Historikern und anderen interessierten Nicht-Archivaren auslösen. Man denke weiter an die Mitgliederkartei des NS-Lehrerbundes, deren im Bundesarchiv Mitte der 60er Jahre bereits verfügte Kassation nur deswegen nicht erfolgt ist, weil die entsprechende Wiedervorlageverfügung für die einschlägigen Dienstakten in der Registratur schlichtweg vergessen, jedenfalls nicht ausgeführt wurde. Sozialwissenschaftliche Forschungen nicht nur über den Lehrerstand in der NS-Zeit bedienen sich ihrer als unentbehrlicher Quelle. Man denke insbesondere an die derzeit noch auf zahlreiche Aufbewahrungsstellen im In- und Ausland aufgeteilten Einzelfallakten des Reichsgerichts oder vor allem des Volksgerichtshofes<sup>23</sup>. Sicherlich niemand würde deren Kassation oder nur Teilkassation auch nur in Erwägung ziehen, gerade auch im Hinblick auf den Nachweis des unscheinbaren Einzelfalls, der doch aus archivfachlicher Sicht in der Regel nicht oder nur als Sample zu dokumentieren ist.

Man denke aber auch an die „normalerweise“, d. h. bei intakter Überlieferungslage kassabeln Sachakten etwa des SS-Verwaltungsamtes im SS-Hauptamt oder von Wirtschaftsunternehmen der SS im Bestand des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, die gerade in der Dokumentierung routinemäßiger und „normaler“ Verwaltungsabläufe die Einbindung der Unternehmen in das Terrorsystem der NS-Konzentrationslager und damit das Funktionieren eines gewichtigen Teilbereichs des „alltäglichen“ NS-Regimes belegen<sup>24</sup>. Ist es heute, so fragt man sich als verantwortlicher Archivar, überhaupt generell vertretbar, Akten von im Sinne der „Vergangenheitsbewältigung“ „sensiblen“ Dienststellen zu kassieren? Ist der Aufwand einer Rechtfertigung vor einer nach wie vor in weiten Teilen äußerst sensibilisierten Öffentlichkeit nicht sehr viel größer und zermürbender als der Aufwand für Magazinierung, Erschließung und Verwaltung der gesamten erhaltenen, mit großen Lücken behafteten, alles in allem doch jetzt überschaubaren Überlieferung, über deren Archivierung in den deutschen Archiven Heinz Boberach nunmehr eine ebenso eindrucksvolle wie detaillierte Bilanz vorgelegt hat<sup>25</sup>? Und ist es dann in der Konsequenz nicht auch geboten, den Speiseplan der Kantine des SS-Führungshauptamtes schon deswegen aufzubewahren, um den unter-

<sup>23</sup> Für die erhalten gebliebenen Unterlagen zum Verfahren vor dem Volksgerichtshof ist unter der Leitung von Klaus Marxen am Kriminalwissenschaftlichen Institut der Juristischen Fakultät der Universität Münster ein EDV-gestütztes zentrales Nachweissystem entwickelt worden.

<sup>24</sup> Vgl. dazu Josef Henke, *Verführung durch Normalität – Verfolgung durch Terror. Gedanken zur Vielfalt nationalsozialistischer Herrschaftsmittel*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte B 7/84*, S. 21–31, hier vor allem S. 29, sowie ders., *Von den Grenzen der SS-Macht. Eine Fallstudie zur Tätigkeit des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes*, in: Dieter Rebentisch/Karl Teppe (Hrsg.), *Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers, Studien zum politisch-administrativen System*, Göttingen 1986, S. 255–277.

<sup>25</sup> Boberach, *Inventar archivalischer Quellen*.

schiedlichen Dokumentationswert wenigstens der erhaltenen Akten lückenlos nachweisen zu können?

Es ist begreiflich, daß die in archivarischen Fachkreisen so oft beschworene Maxime der „archivalischen Wertlehre“, nämlich mit einem Minimum an Dokumentation ein Maximum an Information zu sichern, durch einen solchen Standpunkt arg ins Rutschen zu geraten droht. Aber sowohl die absolute Beispiellosigkeit der Wesenszüge des NS-Regimes – um den die heftigen Debatten des vergangenen „Historikerstreits“ prägenden Begriff der „Unvergleichbarkeit“ hier zu vermeiden – als auch die absolute Besonderheit der Quellenlage zur Geschichte der NS-Zeit, wofür das hier geschilderte Schicksal des Bestandes R 165 des Bundesarchivs erneut ein prägnantes Beispiel lieferte, rechtfertigen generell besondere Maßnahmen auch außerhalb des in anderen Bereichen gültigen Rahmens normalen archivfachlichen Handelns<sup>26</sup>.

Mag es vielleicht auch illusorisch sein, als Richtmaßstäbe für die archivarische Bewertung, wie von Hans Booms vorgeschlagen, an der zeitgenössischen Wertschätzung orientierte oder sogar ideologiefreie und gleichsam über zeitbedingte Wertehierarchien hinausragende Dokumentationspläne oder Dokumentationsprofile – und zwar primär auf der Pertinenzbasis – erstellen zu wollen<sup>27</sup>, die Bewertungsentscheidung des Archivars wird sich dennoch – man mag dies bedauern oder begrüßen – niemals in einem völlig gesellschaftsfreien Raum vollziehen können. Dies gilt trotz aller Bemühungen um die Schaffung möglichst objektivierbarer und rational weitgehend nachvollziehbarer, primär auf die formale Dokumentierung der Tätigkeit des Provenienzbildners ausgerichteter methodischer Bewertungsapparate. Letztere sind ohne Zweifel notwendig und auch für die alltägliche Bewertungsarbeit, die ja oft genug unter dem Zwang des „Entscheidenmüssens“ steht<sup>28</sup>, unentbehrlich geworden. Die Überlieferungsbildung kann sicherlich letztlich nicht ausschließlich von dem noch so ausgebildeten Fingerspitzengefühl und der noch so sensibilisierten Intuition der bewertenden Archivare mit all ihren subjektiven Unterschiedlichkeiten abhängig sein. Dennoch sind diese eben methodische Hilfsmittel, nicht weniger, aber auch nicht mehr. Sie machen die, wie in diesem Fall, oftmals notwendigen politisch bedingten Entscheidungen und Handlungen keineswegs überflüssig, noch könnten sie sie gar ersetzen. Dabei ist es allerdings von ausschlaggebender Bedeutung, ob sich, wie Hans Booms vor zwei Jahrzehnten bereits deutlich machte<sup>29</sup>, die gesellschaftlich bedingte und gesellschaftlich

<sup>26</sup> Dazu auch – freilich etwas einseitig auf die Besonderheit der Quellenlage abhebend – Werner, Standort des Archivars, Sp. 48f., wonach hauptsächlich aufgrund der „beträchtlichen Verluste an den Überlieferungen der Reichsverwaltung durch Kriegseinwirkung und den Folgen der Teilung Deutschlands, durch die zahlreiche Provenienzen ganz oder teilweise in die Archive der DDR gelangten, (...) eine eigentliche Bewertungsdiskussion über den Quellenwert einzelner Bestände aus der Zeit bis 1945 eigentlich nicht geführt zu werden brauchte. Kassiert wurde zwar das evidente Kassable, aber ansonsten wurden Bestände, die man bei einer vollständigen Überlieferung vermutlich durchkassiert hätte, aufgrund ihrer Funktion als Ersatzüberlieferung häufig so gut wie komplett aufbewahrt“.

<sup>27</sup> Vgl. Uhl, Bewertungsdiskussion, Sp. 535.

<sup>28</sup> Büttner, Ressortprinzip, S. 160.

<sup>29</sup> Booms, Überlieferungsbildung, passim.



wirksame Überlieferungsbildung im Rahmen einer totalitären oder einer pluralistischen bzw. freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung vollzieht. Die für die Rolle des Einzelnen in einer pluralistischen Gesellschaft zu beobachtenden Prinzipien, seine Abhängigkeit von den Kräften der Gesellschaft, aber auch „die Abhängigkeit der Gesellschaft von dem Wollen und Können des Einzelnen, diese Möglichkeiten individuellen Handelns“<sup>30</sup> gelten im Kern auch für den im Rahmen einer solchen Gesellschaft bewertenden und Überlieferung bildenden Archivar, insbesondere wenn dieser, wie Hans Booms fordert, den Bewertungsprozeß nach gesamtgesellschaftlichen, der gesellschaftlichen Entwicklung unmittelbar zu entnehmenden Leitwerten ausrichtet<sup>31</sup>. Von dem Bild des im Elfenbeinturm der Wissenschaft unpolitisch vor sich hindenkenden und hinwerkenden Forschers hat auch der Archivar sich endgültig zu verabschieden, so willkommen diese Vorstellung bisweilen, insbesondere in und nach Zeiten von Unrechtsregimen, auch sein mag. Auch Archivare dienen oder verweigern sich bei ihren Tätigkeiten, insbesondere bei der Erfüllung ihrer wichtigsten Aufgabe, der Bildung von Überlieferungen, der Gesellschaftsordnung, in der sie leben. Mag ihr berufliches Handeln auch in vielen Bereichen primär fachmethodisch und wissenschaftlich ausgerichtet sein, es hat in seinen Auswirkungen aber, wie an dem geschilderten Beispiel gezeigt, durchaus politische und gesellschaftliche Dimensionen. Es ging im beschriebenen Fall ja eben nicht um den über 30 laufende Regalmeter umfassenden Bestand der Reichsstelle für Fette und Eier, auch nicht um die Akten der Sanitärkeramik GmbH oder des Deutschen Schachbundes – alles Bestände des Bundesarchivs, deren Bewertung sicherlich „normalen“ Maßstäben ohne größere politische Implikationen zu unterliegen hat –, sondern es ging um die leider viel zu spärlich erhaltenen unmittelbaren Dokumente einer der größten Katastrophen der Weltgeschichte, die von diesem Lande ausging und für deren dokumentarische Überlieferungsbildung die Archivarinnen und Archivare dieses Landes die Hauptverantwortung haben. Und diese Verantwortung bei der, wie Dolf Sternberger formulierte, Errichtung von Dämmen „wider die Vergeßlichkeit, wider die träge schwarze Flut der Vergänglichkeit“<sup>32</sup> ist nicht nur eine rein archivarische. Sie ist daneben auch nicht nur eine historiographische Verantwortung, der sich die Archivare als Historiker oder als der Geschichtswissenschaft besonders Verbundene annehmen müssen, sondern letztlich auch eine sehr politische, der sich die Archivare als Staatsbürger dieses Landes zu stellen haben. Daß Fehlentwicklungen bei der Überlieferungsbildung „sich als Schadenssymptome nicht nur der Überlieferung darstellen, sondern als solche des Gemeinwesens“, und zwar nicht erst, wie Siegfried Büttner noch zu vorsichtig prognostiziert, in Jahrzehnten<sup>33</sup>, sondern schon in der aktuellen Gegenwart, sollte deutlich gemacht werden.

<sup>30</sup> Ebenda, S. 7, S. 39.

<sup>31</sup> Ebenda, S. 35.

<sup>32</sup> Rede Dolf Sternbergers zum 25jährigen Bestehen des Bundesarchivs in Koblenz am 3.6. 1977, gedruckte Fassung unter dem Titel: Geschichte als Erfahrung und Geschichte als Erkenntnis. Rede zur Feier eines Archivs, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 168, vom 23. 7. 1977.

<sup>33</sup> Büttner, Ressortprinzip, S. 161.